Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1920. Nr. 56.

(Nr. 12006.) Gesetz über die Errichtung neuer Landeskulturämter. Vom 25. November 1920.

Die verfassunggebende Preußische Landesversammlung hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1.

1. Für die Provinzen Pommern und Schleswig-Holstein wird je ein besonderes Landeskulturamt errichtet.
2. Der Sitz dieser Landeskulturämter wird durch Gesetz bestimmt.

§ 2.

a) (1) Die an die Provinz Ostpreußen angrenzenden Teile der Provinz Westpreußen werden dem Geschäftsbezirke des Landeskulturamts für die Provinz Ostpreußen zugeteilt.

(2) Das Staatsministerium wird ermächtigt, die nicht unter Abs. 1 fallenden Teile der Provinz Westpreußen sowie die deutsch bleibenden Teile der Provinz Posen dem Geschäftsbezirk eines der angrenzenden Landeskulturämter zuzuteilen; dabei sind die ganz oder zum Teil deutsch bleibenden Kreise Schlochau, Flatow, Deutsch Krone, Schneidemühl, Kolmar i. Po., Czarnikau, Filehne, Schwerin a. W., Meseritz, Bomst und Fraustadt (die Grenzmark) dem Geschäftsbezirk eines und desselben Landeskulturamts zuzuteilen.

(3) Sobald sich das Bedürfnis nach einem in diesem Gebiete befindlichen Landeskulturamt ergibt, wird es innerhalb der Grenzmark errichtet.

Ausgegeben zu Berlin den 31. Dezember 1920.

b) Das Staatsministerium wird ferner ermächtigt, dem Geschäftsbezirke des Landeskulturamts für die Provinz Sachsen das Gebiet des Kreises Herrschaft Schmalkalden und dem Geschäftsbezirke des Landeskulturamts für die Provinz Hessen-Nassau den Kreis Wetzlar zuzulegen.

§ 3.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes wird der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten beauftragt.

Berlin, den 25. November 1920.

Die Preußische Staatsregierung.

Braun. Fischbeck. Haenisch. am Zehnhoff. Oeser.
Stegerwald. Severing. Lüdemann.

(Nr. 12007.) Gesetz zur Ergänzung der Gesetze, betreffend die vorläufige Regelung des Staatshaushalts für das Rechnungsjahr 1920, vom 6. Mai, 24. Juni und 21. September 1920 (Gesetzsamml. S. 159, 359 und 431). Vom 14. Dezember 1920.

Die verfassunggebende Preußische Landesversammlung hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Einziger Artikel.

Im einzigen Artikel des Gesetzes vom 21. September 1920 (Gesetzsamml. S. 431) zur Ergänzung der Gesetze, betreffend die vorläufige Regelung des Staatshaushalts für das Rechnungsjahr 1920, vom 6. Mai und 24. Juni 1920 (Gesetzsamml. S. 159 und 359) wird statt der Worte „für die Monate April bis Dezember 1920" gesetzt „für die Monate April 1920 bis März 1921".

Berlin, den 14. Dezember 1920.

Die Preußische Staatsregierung.

Braun. Fischbeck. Oeser. Lüdemann.

(Nr. 12008.) Gesetz, betreffend Einführung einer Altersgrenze. Vom 15. Dezember 1920.

Die verfassunggebende Preußische Landesversammlung hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1.

Unmittelbare Staatsbeamte, soweit sie nicht richterliche Beamte oder Lehrer an den wissenschaftlichen Hochschulen sind, und Volksschullehrer treten mit dem auf die Vollendung des 65. Lebensjahrs zunächst folgenden 1. April oder 1. Oktober kraft Gesetzes in den Ruhestand.

§ 2.

(1) Richterliche Beamte treten mit dem auf die Vollendung des 68. Lebensjahrs zunächst folgenden 1. April oder 1. Oktober kraft Gesetzes in den Ruhestand.

(2) Mit dem gleichen Zeitpunkte werden die Lehrer an den wissenschaftlichen Hochschulen von ihren amtlichen Verpflichtungen entbunden.

§ 3.

(1) Dieses Gesetz findet auch auf Beamte Anwendung, die sich im einstweiligen Ruhestande befinden.

(2) Jedoch bleiben die vermögensrechtlichen Ansprüche der auf Grund des § 32 des Gesetzes über die Landeskulturbehörden vom 3. Juni 1919 (Gesetzsamml. S. 101) in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten mit der Maßgabe unberührt, daß an die Stelle des Wartegeldes ein Ruhegehalt gleicher Höhe tritt.

§ 4.

Dieses Gesetz findet auf Hofbeamte im Sinne des § 1 der Verordnung über die Versorgung der Hofbeamten und ihrer Hinterbliebenen vom 10. März 1919 (Gesetzsamml. S. 45) Anwendung.

§ 5.

(1) Volksschullehrer im Sinne dieses Gesetzes sind diejenigen Beamten, auf die das Gesetz, betreffend die Pensionierung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen, vom 6. Juli 1885/10. Juni 1907 (Gesetzsamml. S. 298 und S. 133) Anwendung findet.

(2) Richterliche Beamte im Sinne dieses Gesetzes sind diejenigen Beamten, auf die das Gesetz, betreffend die Dienstvergehen der Richter und die unfreiwillige Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand, vom 7. Mai 1851 (Gesetzsamml. S. 218) Anwendung findet, und die Mitglieder des Oberverwaltungsgerichts sowie die Mitglieder des Landeswasseramts.

§ 6.

Das Gesetz findet auch Anwendung auf die Lehrer und Lehrerinnen an den von Patronaten unterhaltenen höheren Schulen, an den höheren Mädchenschulen und an den städtischen Mittelschulen.

§ 7.

(1) Auf Staatsminister findet dieses Gesetz keine Anwendung.

(2) Dasselbe gilt von den Beamten der evangelisch-kirchlichen Verwaltung.

(3) Auf die unmittelbaren Staatsbeamten und Volksschullehrer in der Provinz Oberschlesien findet das Gesetz bis auf weiteres keine Anwendung.

§ 8.

Auf Antrag des Fachministers kann das Staatsministerium für einen einzelnen Beamten die Wirkung der im § 1 dieses Gesetzes vorgeschriebenen Altersgrenze bis zu einem späteren Zeitpunkte, jedoch nicht über den Zeitpunkt hinaus, der nach § 1 maßgebend wäre, wenn dort die Altersgrenze auf das 68. Lebensjahr festgesetzt wäre, hinausschieben, wenn das Interesse des Staatsdienstes die Fortführung des Amtes durch ihn erfordert.

§ 9.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes können durch Orts- (Provinzial- oder anderes) Statut auch für Kommunalbeamte in Kraft gesetzt werden.

§ 10.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1921 in Kraft und findet zu diesem Zeitpunkt auch auf diejenigen Beamten Anwendung, die die Altersgrenze bereits überschritten haben.

Berlin, den 15. Dezember 1920.

Die Preußische Staatsregierung.

Braun. Fischbeck. Haenisch. Oeser. Lüdemann.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Der Bezugspreis der Preußischen Gesetzsammlung ist vom 1. Juli 1920 ab für die zu diesem Zeitpunkte neu hinzutretenden Bezieher um den Betrag der gesetzlichen Zeitungsgebühr erhöht und auf vier (4) Mark 65 Pf. festgesetzt.

Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die **Haupt-Sachverzeichnisse** (1806 bis 1883 zu 6,25 ℳ und 1884 bis 1913 zu 4,60 ℳ) sind an die **Postanstalten** zu richten.